

Absender:

**Stadtwerke Forchheim
Kommunalunternehmen
Haidfeldstraße 8
91301 Forchheim**

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr Antrag auf Einzelveranlagung (Anpassung der Flächenermittlung)

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Neu-Festsetzung der gebührenpflichtigen Fläche zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr, da die auf meinem/unserem Grundstück befindliche bebaute und befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird, um mehr als 25 Prozent bzw. 400 m² von der durch das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen ermittelten Fläche abweicht.

1. Allgemeine Angaben

Grundstückseigentümer / Hausverwaltung

Name: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.-Nr. (tagsüber erreichbar) _____

Grundstücksanschrift

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Flur-Nr: _____

Gemarkung: _____

Bearbeitungsvermerke des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens

für das Grundstück (Flur-Nr. und Gemarkung): _____

Straße: _____

Eigentümer: _____ Tel. Nr. _____

Die Angaben des Grundstückseigentümers sind plausibel

- ja
- nein

Die Angaben des Grundstückseigentümers erfordern eine Vor-Ort-Kontrolle

- ja
- nein

Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle

- die Angaben des Grundstückseigentümers können übernommen werden
- die Angaben des Grundstückseigentümers müssen wie folgt geändert werden

Nr.	Bezeichnung der befestigten Fläche	Bemerkung	Gebührenpflichtige Fläche
Summe der geänderten gebührenpflichtigen Fläche:			
Summe der nicht geänderten gebührenpflichtigen Fläche:			
Fläche gesamt nach Änderung:			
Dem Antrag wird stattgegeben ja / nein			
Gebührenpflichtige Fläche:			

Prüfung des Antrages auf Einzelveranlagung

am: _____

von: _____

Anlage zum Antrag auf Einzelveranlagung

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Bevor Sie einen Antrag auf Einzelveranlagung stellen, prüfen Sie bitte ob die von Ihnen ermittelte versiegelte Fläche um mindestens 25 % oder 400 m² von der von uns errechneten gebührenpflichtigen Fläche abweicht. Eine Abweichung innerhalb der genannten Grenzen rechtfertigt keine Einzelveranlagung und ist vom Gebührenschuldner hinzunehmen. Kann eine erhebliche Abweichung nachgewiesen werden, bitten wir Sie bei der Antragstellung die folgenden Hinweise zu beachten:

zu 1.) Allgemeine Angaben

Geben Sie bitte Ihre Adresse sowie die Lage des betreffenden Grundstückes mit der entsprechenden Flurstücksnummer an. Falls in dem Informationsbogen mehrere Flurstücke aufgeführt sind, geben Sie bitte die Flurstücksnummer an, für die Sie den Antrag auf Einzelveranlagung stellen. Wollen Sie für mehrere Flurstücke einen Antrag stellen, geben Sie bitte für jedes Flurstück ein eigenes Antragsformular ab.

Eine Telefonnummer des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten sollte erkennbar sein, um für Rückfragen und bei Nachmessungen vor Ort einen Ansprechpartner zu haben.

zu 2.) Lageplan

Um die Flächen für den Antrag auf Einzelveranlagung zusammenzustellen fertigen Sie zunächst einen maßstabsgetreuen Lageplan von ihrem Grundstück an. In diesem tragen Sie alle befestigten und bebauten Flächen ein und nummerieren die Einzelflächen. Bei Dachflächen sind die Dachüberstände mit zu berücksichtigen. Flächen welche in die Kanalisation einleiten können Sie farbig darstellen.

Dieser Plan erleichtert Ihnen die Berechnung der Flächen und das Ausfüllen des Antrages auf Einzelveranlagung. Außerdem dient er uns als Nachweis Ihrer abflusswirksamen Flächen.

zu 3.) Flächenzusammenstellung

Die für den Nachweis maßgebende Fläche ergibt sich aus der Summe der bebauten und befestigten Flächen von welchen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Als befestigte Fläche ist jede (über die öffentliche Kanalisation entwässerte) Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde. Somit sind einzelne individuelle Versiegelungsarten, wie z. B. begrünte Dachflächen, Befestigungen aus Beton, Rasengittersteinen, Splitt, Schotter, Kies, Ökopflaster etc. nicht unterschiedlich zu behandeln und gelten unterschiedslos als befestigte Flächen.

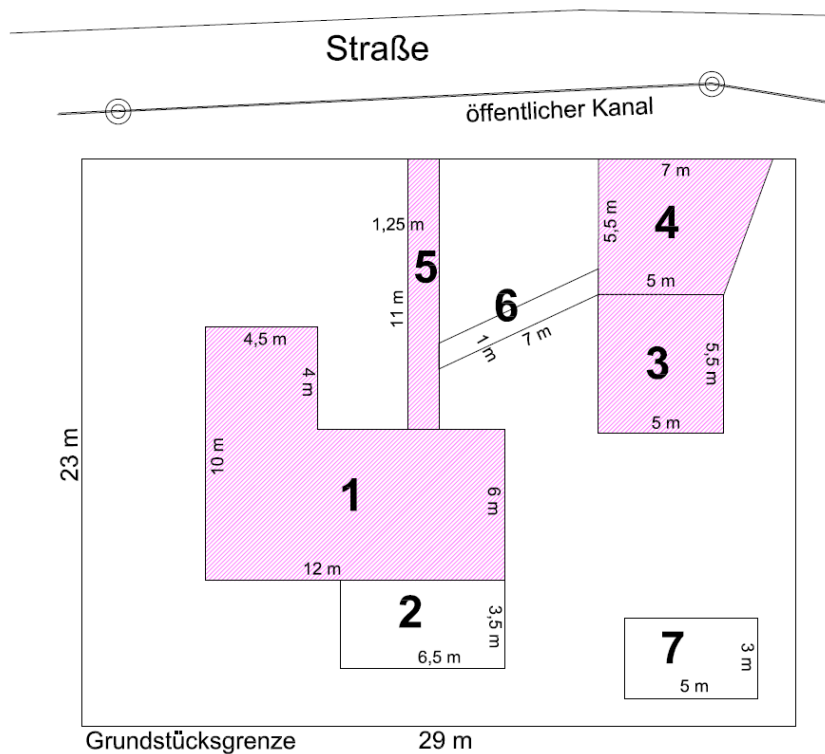
Soweit bebaute und befestigte Flächen nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, ist anzugeben, wie die anderweitige Beseitigung erfolgt.

Sollten Sie Niederschlagswasser auf ihrem Grundstück versickern oder Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer einleiten beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt hierzu. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine ordnungsgemäße Versickerung unter Umständen nachgewiesen werden muss.

Füllen Sie in der Flächenzusammenstellung für jede befestigte und bebaute Teilfläche auf Ihrem Grundstück eine Zeile aus (siehe Beispiel zur Flächenerfassung). Geben Sie hierfür die Flächennummer wie sie auf dem Lageplan vergeben wurde an, weiterhin die Flächenart, die Flächenmaße, die Flächengröße und ob die jeweilige Fläche in den Kanal entwässert oder nicht.

Weiterhin ist für die Flächen, welche nicht in das öffentliche Kanalnetz einleiten, anzugeben wie die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt.

Beispiel zur Flächenerfassung



Grundstück (Flur-Nr. und Gemarkung): 5555 / Kersbach

Nr.	Bezeichnung der befestigten Fläche	Flächenmaße	Flächengröße	Niederschlagswasser fließt .../ oder ...	Gebührenpflichtige Fläche
1	Wohnhaus (Dachfläche)	6 m x 12 m + 4 x 4,5 m =	90 m ²	fließt in Kanal	90 m ²
2	Terrasse	6,5 m x 3,5 m =	22,75 m ²	versickert	-
3	Garage (Dachfläche)	5 m x 5,5 m =	27,5 m ²	fließt in Kanal	27,5 m ²
4	Einfahrt	5,5 m x 6 m =	33 m ²	fließt in Kanal	33 m ²
5	Weg	11 m x 1,25 m =	13,75 m ²	fließt in Kanal	13,75 m ²
6	Weg	7 m x 1 m =	7 m ²	versickert	-
7	Schuppen (Dachfläche)	5 m x 3 m =	15 m ²	versickert	-
Summe der abflusswirksamen Flächen					164,25 m²
Gebührenpflichtige Grundstücksfläche aus Infobogen					233,45 m²
Differenz in m²					69,20 m²
Differenz in % (69,25 m² / 233,5 m² x 100)					29,6 %

Die nachgewiesene Fläche weicht um mehr als:

- 25 % 400 m²

von der gebührenpflichtigen Fläche aus dem Infobogen ab

Merkblatt über die Versickerung von Niederschlagswasser und das Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer

Im Zusammenhang mit der Einführung der getrennten Kanaleinleitungsgebühr wird ein Anreiz zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer (Bach, Graben) oder in das Grundwasser geschaffen. Hintergrund ist die Tatsache, dass bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr diejenigen Flächen mit Gebühren belegt werden, von denen Niederschlagswasser der städtischen Kanalisation zugeführt werden. Viele Grundstückseigentümer sind daher bestrebt, das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen einem oberirdischen Gewässer zuzuführen oder zur Versickerung zu bringen. Hierbei ist u. a. folgendes zu beachten:

1. Erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser

- Die Versickerung muss außerhalb von Wasserschutzgebieten, Altlasten und Altlastenverdachtsflächen erfolgen
- Das Oberflächenwasser darf durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch nicht nachteilig verändert werden
- Herkunft des Oberflächenwassers außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten
- Kupfer-, zink- oder bleigedckte Dachflächen von denen Niederschlagswasser abfließt dürfen eine Fläche von 50 m² nicht überschreiten
- Die flächenhafte Versickerung muss über eine geeignete, bewachsenen und mindestens 20 cm starke Oberbodenschicht erfolgen und
- Die angeschlossene Fläche darf 1000 m² nicht überschreiten

2. Erlaubnisfreie schadlose Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

- Die Einleitung muss außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie Quellen und Gewässerabschnitten der Gewässergüteklasse 1 erfolgen
- Herkunft des Oberflächenwassers außerhalb von Gewerbe- oder Industriegebieten
- Kupfer-, zink- oder bleigedckte Dachflächen von denen Niederschlagswasser abfließt dürfen eine Fläche von 50 m² nicht überschreiten
- Versickerung nach den Umständen des Einzelfalls nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich
- Die angeschlossene befestigte Fläche darf 1000 m² nicht überschreiten
- Die angeschlossene Gesamtfläche darf 5000 m² innerhalb eines Gewässerabschnittes von maximal 1000 m Länge nicht überschreiten

Wenn alle unter Ziff. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt werden, unterliegt die Einleitung dem Gemeindegebrauch (genehmigungsfreie Einleitung). Zur Abklärung von Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Forchheim.

Alle nicht unter Ziff. 1 oder 2 dieses Merkblattes fallenden Einleitungen bedürfen der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Ein entsprechender Antrag ist bei Herrn Eismann, Bauverwaltungsamt, Birkenfelder Straße 2 - 4, 91301 Forchheim zu stellen.